

Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen

Vom

„Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl S.82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl S. 73), folgende Verordnung:“

§ 1 Schutzgegenstand

Der Bestand an Bäumen und die als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden geschützt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es, die Bäume und die als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze als Element von Natur und Landschaft und aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die einheimische biologische Vielfalt zu sichern,
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
5. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume und als Ersatzpflanzung festgesetzte Sträucher zu entfernen, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume und als Ersatzpflanzung festgesetzte Sträucher gefällt, stammnah gekappt, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln i. S. von Satz 1.
- (3) Eine Beschädigung oder Veränderung liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum vorzeitigen Absterben von Bäumen und von als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern führen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern. Dies sind insbesondere unsachgemäße Schnittmaßnahmen, das Ausbringen von schädlichen Stoffen, Abgrabungen, Versiegelungen, Verdichtungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen und als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen. Maßnahmen, welche diesen Tatbestand erfüllen, sind v. a. das Entfernen und Einkürzen von stärkeren Ästen sowie umfangreiches Auslichten bzw. Einkürzen der Krone.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. Laubbäume (Angiospermae), die in 100 cm Höhe einen Stammumfang von 60 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzung sind,
Nadelbäume (Gymnospermae), die in 100 cm Höhe einen Stammumfang von 80 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzung sind,
2. Sträucher, die keine Ersatzpflanzungen sind,
3. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
4. der ordnungsgemäße Obstbaumschnitt,
5. Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen,
6. Maßnahmen zur Sicherung der Stromversorgung.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

§ 5

Genehmigung, Befreiung

- (1) Eine Genehmigung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume **bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern** ist zu erteilen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume **bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzte Sträucher** infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Eine Befreiung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume **bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzter Sträucher** kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
 1. **dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist** oder
 2. **die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.**
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und die Befreiung nach Abs. 2 ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume **bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträucher** nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach der Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (4) Die Entscheidung der Gemeinde Pullach i. Isartal ergeht schriftlich.

§ 6

Ersatzpflanzung, Nebenbestimmungen und Ausgleichszahlung

- (1) Eine Genehmigung bzw. Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch **eine Ersatzpflanzung** die eingetretene Bestandsminderung **ausgeglichen** wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart, Pflanzfristen und – **sofern dies für eine gesunde Entwicklung der Ersatzpflanzung erforderlich oder das Ortsbild von besonderer Bedeutung ist** – auch der Standort der Pflanzung näher bestimmt werden. **Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden. Ersatzpflanzungen sind fachgerecht anzulegen. Bei der Pflanzung von Bäumen sind mindestens drei Meter Abstand vom Stamm der selbigen zu den Stämmen etwaiger Bestandsbäume und zu Baukörpern u. ä. einzuhalten. Bei als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern entfällt der Mindestabstand.**
- (3) Art und Umfang der Ersatzpflanzung bemessen sich nach Art und Umfang der Bestandsminderung. Hierbei sind der Stammumfang, Gesundheitszustand, die ökologische Bedeutung sowie die Bedeutung für das Ortsbild maßgeblich. **Kugelformen und standortfremde Gehölze sind als Ersatzpflanzung nicht zulässig. Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann demnach für einen entfernten Baum mit einem Stammumfang von**
 - 60 - 110 cm einen heimischen Laubbaum von 16-18 cm Mindeststammumfang,
 - 111 - 180 cm einen heimischen Laubbaum von 18-20 cm Mindeststammumfang,
 - 181 - 250 cm einen heimischen Laubbaum von 20-25 cm Mindeststammumfang,
 - > 250 cm einen heimischen Laubbaum von 25-30 cm Mindeststammumfang

als Ersatzpflanzung verlangen.

Abweichungen:

- Bei der Pflanzung von Hochstammbäumen verringert sich die Mindestpflanzgröße um zwei Zentimeter Umfang.

- Wird durch die Gemeinde eine besondere ökologische Wertigkeit oder eine besonders herausragende Bedeutung des zur Fällung beantragten Baumes für das Ortsbild festgestellt, z. B. durch Solitärbaumcharakter, kann die nächst höhere Mindestpflanzgröße verlangt werden.
 - Werden mehrere dicht beieinander stehende Bäume gleichzeitig zur Fällung genehmigt und ist eine der Anzahl der Fällungen entsprechende Ersatzbaumpflanzung fachlich nicht sinnvoll (z. B. bei engen Fichtenreihen), kann eine geringere Anzahl, dafür aber die nächsthöhere Mindestpflanzgröße in Bezug auf den größten zur Fällung genehmigten Baum gefordert werden.
 - In besonders engräumigen Situationen können einheimische Sträucher an Stelle von Einzelbäumen als Ersatz zugelassen werden. Dies ist z. B. dann möglich, wenn ein zur Fällung genehmigter Baum nahe der Grundstücksgrenze zwischen zwei Gebäuden steht. Die Grundstücksgröße allein begründet keine Engräumigkeit.
 - Die als Ersatz für oben genannte Fälle vorgesehenen Sträucher sind bezogen auf den Stammumfang eines gefälltten Baumes in folgender Größe und Anzahl anzupflanzen:
 - o Stammumfang 60 -110 cm: ein bis drei heimische Großsträucher von 125-150 cm Höhe,
 - o Stammumfang 111-180 cm: ein bis drei heimische Großsträucher von 150-175 cm Höhe
 - o Stammumfang > 180 cm: zwei bis vier heimische Großsträucher von 150-175 cm Höhe.
 - o für Sträucher, die als Ersatzpflanzung angepflanzt wurden, wird als Ersatz grundsätzlich die gleiche Größe der ursprünglich geforderten Pflanzgröße angesetzt.
- (4) Darüber hinaus können zur Sicherung der Verbote Auflagen zum Schutz des verbleibenden Baumbestands erteilt werden.
- (5) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume oder als Ersatzpflanzung festgesetzte Sträucher entfernt, **beschädigt** oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. **Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.**
- (6) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 5 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung erforderlich sind (**hierin enthalten sind die Kosten für die Anschaffung, Lieferung, fachgerechte Pflanzung und Fertigstellungspflege**). **Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich oder zumutbar, wenn ihr tatsächliche Gründe entgegenstehen.** Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. **57** Abs. 1 Nr. **2 und 7** Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung bzw. Befreiung entfernt, **beschädigt** oder verändert, oder
 2. entgegen § 6 eine vollziehbare Auflage nicht erfüllt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. **58** Bayer. Naturschutzgesetz.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen vom 12.04.2000, geändert durch Verordnung vom 26.11.2001, außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin